

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 24 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

(Fortschung.)

Botschaft an den Volkz. Rath.

B. Volkz. Rath! Auf angehörtes Besinden der Finanzcommission über das Resultat derjenigen Berathung, welche dieselbe neuerlich mit etwelchen Mitgliedern des Volkz. Raths über die wichtige Frage gestlogen hat: „Welches die besten Mittel seyn dürften, den bedenkllichen Rückstand der helvetischen Geistlichkeit mit möglichster Beschleunigung zu tilgen?“ gehen die Gesinnungen des gesetzg. Raths dahin: Daß so, wie von der vorigen Gesetzgebung, unter dem 13. Dec. 1799 gesetzlich verfügt worden ist, das Produkt des Grundzins-Ersatzes für die Jahre 1798 und 99 einzig und ausschliessend an die Deckung jenes Rückstandes zu verwenden, dieses allerdings mit dem nunmehr zu erhebenden Grundzins für das J. 1800 ebenfalls, und zwar mit mehrerer Pünktlichkeit geschehen soll, als solches befauntermassen bey dem Bezug und der Anwendung der genannten vorjährigen Gefälle eben nicht durchgängig beobachtet wurde.

Der gesetzg. Rath ladet Sie, B. V. R., daher ein, einerseits allen denjenigen untergeordneten Stellen, welche sich mit diesem Gegenstande zu befassen haben, die diesfälligen genauesten Befehle zugeben zu lassen, und anderseits bey der Vertheilung dieser und aller andern Quellen, welche se zu Erfüllung jenes wichtigen Zweckes noch offen stehen, dem wahren Geist und Sinne des angezogenen Gesetzes vom 13. Dec. 1799 gemäß, Ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Geistlichkeit derjenigen Cantone zu richten, deren Rückstand einsweilen noch der grösste ist.

Folgende Botschaft wird vorlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei die Verbalproesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Reischthal, Lausanne, Milden, Oron, Orbe, Grandson und Morsee Cant. Leman, vorgenommen worden, und deren Ratification von der dortigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Volkz. Rath unterstützt diesen Vorschlag und lädt Sie ein, B. G., den Ratificationalt am Ende von jedem Verbalproesse einzutragen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

Der Volkz. Rath macht Ihnen B. G. durch eine Botschaft vom 7. Januar d. J. den Vorschlag, dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von 56 Louisdor zu bewilligen, die er in Folge des Gesetzes vom 4. May 1799 zu erhalten wünscht, und mittelst deren er das Kloster verlassen würde.

Eure Unterrichtscommission findet, daß da der Geist des erwähnten Gesetzes unstreitig dahin gieng, den Austritt der Geistlichen aus den Klöstern zu erleichtern, indem die ihnen zu gebende Aussteuer es möglich machen sollte, daß sie sich außer dem Kloster einrichten und ihren Lebensunterhalt gewinnen; so müsse dieser Endzweck ganz besonders seine Anwendung bey denjenigen Orden finden, die nichts besitzen, wie es der Capuziner Fall ist: solchen Ordensleuten würde es am allerwenigsten möglich seyn, ohne Unterstützung des Staats ihre Klöster zu verlassen.

Es ist auch wohl gerecht und billig, daß der Staat den überflüssigen Reichthum, welchen er den einen, Ordensgeistlichen abzunehmen sich berechtigt glaubte

zur Unterstützung der Armut ihrer bedürftigen Brüder, wo es nöthig ist, anwende.

Wenn die Commission dann ferner findet, die Bildung und der Unterricht des Volkes können — wenigstens negativ — nicht anders als gewinnen, wenn die Häuser der Capuziner sich allmählig zu entvölkern anfangen; und wann sie in dem Phil. Maria Bianchi ein erstes Beispiel des freiwilligen Austrittes aus dem Capuzinerorden, seitdem das Gesetz über diesen Gegenstand vorhanden ist, wahrnimmt; wann sie aus den beyliegenden Aktenstücken ersieht, daß der Pater Bianchi sich durch Gesundheitsumstände für unsfähig erklärt, einen Pfarrdienst annehmen zu können; und wann endlich die Summe der 56 Louisdor als Aussteuer nicht sehr beträchtlich ist, so schlägt sie Euch B. G. vor, den Antrag der Vollziehung zum Dekret zu erheben.

#### D e c r e t .

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Math. vom 7. Jenner 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolg, eine mit dem Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, der das Ordenskleid ablegen und das Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft zur Sanction vorlegt — und nach angehörtem Bericht seiner Unterrichtscommission; verordnet:

Die Uebereinkunft, kraft welcher der Capuziner Phil. Maria Bianchi von Lugano, eine Aussteuer von achthundert sechs und neunzig Franken erhalten soll, ist bestätigt.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über die Vereinigung von Höchstetten mit Koppigen, der für 3 Tage auf den Tisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgebungs - Commission erstattet einen Bericht über das Besinden der Vollziehung, den Decretvorschlag die Revisionen im C. Sentis betreffend, und rath, den Gesetzvorschlag mit abgeänderten Erwägungsgründen zum Dekret zu erheben.

Die 2te Discussion wird vertaget.

Die gleiche Commission legt folgenden Gesetzvorschlag vor, dessen Behandlung vertaget wird:

Der gesetzg. Rath — In Erwägung, daß die über die Cassation der Civilrechtsbehändel festgesetzte Organisation nach der bisher gemachten Erfahrung den Prozeßgang sehr kostspielig und langwierig macht;

In Erwägung, daß eine gänzliche Abänderung dieser Organisation in den gegenwärtigen Umständen jene Vortheile nicht gewähren dürfe, die man dadurch

erzielen möchte, weil dieselbe bey einer zukünftigen Verfassung erst bestimmt werden kann, und es daher zweckmässiger ist, in jener Organisation nur dasjenige abzuändern, was in derselben durch eine längere Erfahrung fehlerhaft befunden worden;

b e s c h l i e s s t :

1. Der 56ste §. des 5ten Titels der Organisation des obersten Gerichtshofs, in dem Gesetz vom 4. Jan. 1799, in Betreff der über die Cassation eines Cantonsgerichtlichen Urtheils darin enthaltenen Verfugungen, wird dahin abgeändert, daß eine solche Prozedur, anstatt vor das Suppleantengericht, an das nächstgelegene Cantonsgericht gewiesen werden muß.
2. Ein nachfolgendes Gesetz wird die Ordnung bestimmen, nach welcher diese Verweisung von einem Cantonsgericht an das andere geschehen soll.
3. Es hat bey dem zweyten Cantonsgericht keine persönliche Erscheinung der Partheyen oder ihrer Anwälten statt. Die Prozedur ist also nicht den Partheyen, sondern der Gerichtschreiberey dessenigen Cantonsgerichts, dessen Urteil casiert worden, zustellen, welche den Partheyen davon sogleich Anzeige geben lassen muß.
4. Die um die Cassation eingekommene Parthey muß sich innert 10 Tagen, vom Tage der ihr geschehenen Bekanntmachung der Cassation an gerechnet, bey dem Präsident dessenigen Cantonsgerichts, dessen Urteil casiert worden, erklären, ob sie von dem Prozeß abstehen oder denselben fortsetzen wolle?
5. In diesem letztern Fall muß innert 10 Tagen, vom Tag dieser erhaltenen Erklärung an gerechnet, die vom Obergerichtshof erhaltenne Prozedur und bezeugte Acta an das ernannte Cantonsgericht, von der Gerichtschreiberey jenes ersten Cantonsgerichts eingesendet werden.
6. Neben das von dem zweyten Cantonsgericht ausgesprochne Urteil findet keine Weitersetzung weder im Weg der Appellation noch der Cassation statt, und es ist hiemit das Gesetz vom 20. Hornung 1800 mit Ausnahm der 4 ersten §§. gänzlich aufgehoben.
7. Jeder, welcher ein Cassationsbegehren einreicht, muß so fr. bey dem Präsident dessenigen Gerichts, über dessen Urteil er Cassation begeht, hinterlegen. Diese Summe wird zu Händen des Staates bezogen, wenn der oberste Gerichtshof erkennt, daß das Cassationsbegehren nicht zulässig sey: doch

- kan in einem solchen Fall der oberste Gerichtshof der Parteien den Regress auf den gebrauchten Advokat nach Beschaffenheit der Umstände eröffnen.
8. Wenn ein Cassationsbegehren augenscheinlich mutwillige Trötsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll nebst der im vorigen §. angezeigten Strafe, noch jene weitere im 37. §. des 4ten Titels der Organisation enthaltne Strafe Platz finden.
9. Von der im 7. §. dieses gegenwärtigen Gesetzes geforderten Hinterlage sind dieseljenigen, welche das Recht der Armen genießen und jene Fälle, in welchen im Namen des Staates recurrirt wird, ausgenommen.
10. Das Gesetz vom 13. May 1800, welches eine Erläuterung des obigen 56. §. enthält, ist mit Ausnahme des 4. §. gänzlich aufgehoben.
11. Alle über ein cantonsgerichtliches Urtheil, auch vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, anhängig gemachte erste Cassationsbegehren sollen nach diesem gegenwärtigen Gesetz behandelt werden; so wie auf der andern Seite in Rücksicht der über ein Suppleantengerichtliches Urtheil nachgesuchten oder nachzusuchenden Cassationsbegehren nach dem Gesetz vom 20. Hornung 1800 sich zu verhalten ist.
12. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Minderheit der Commission, indem sie die Abschaffung der Schiedrichtertribunale annimmt, tragt an, daß die Streitigkeiten, über welche ein Cassationsurtheil ergangen sey, dem endlichen Entscheid der Supplanten des Cantonsgerichts, dessen Urtheil casirt worden ist, unterworfen werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Brandbeschädigten von Chateau d'Or bitten um Nachlass ihrer zu entrichtenden Handelsabgaben. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. B. Pfeiffer, Müller in Büren, Canton Luzern, stellt vor, daß er im J. 1791 von der ehmaligen Luzerner Regierung eine Mühle erkaufte, auf die sie einen Bodenzins von 26 Mitt Kernen legte, dagegen aber derselben ein Zwangrecht auf einen gewissen Bezirk ertheilte. Ungeachtet nun das Zwangrecht seiner Mühle durch die Constitution und die Gesetze abgeschafft, und ihm dafür jede Entschädigung abgesprochen worden sey, so iedennoch werde ihm von der Verwaltungskammer zu Luzern der ganze Bodenzins ab-

gefodert. Da ihm offenbar Entschädniß für sein Km von dem Staat verkauftes Zwangrecht gebühre, so bittet er, daß der gesetzgebende Rath in Anerkennung des Grundsatzes, daß ihm als benachtheiligten Käufer, ein Recht auf Schadloshaltung zustehet, die Ausmittlung derselben der vollziehenden Gewalt übertragen, und er indessen von alter Pflicht der Bezahlung der vorgenannten Bodenzinsen entbunden werden möchte.

An die Finanzcommission gewiesen.

3. B. Peter Adam von Oberdorf, stellt vor, er habe noch unter dem Gesetz vom 19. Okt. und dem Direktorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798, und in Befolgung desselben Vorschriften, von der Verwaltungskammer des Cantons Solothurn die Bewilligung einer Mühle zu errichten, erhalten, und demzufolg wirklich mit dem Bau derselben und allen übrigen Anstalten angefangen, und sey darin auch ziemlich fortgerückt.

Nach Erscheinung des Gesetzes vom 9. Okt. 1800, sey von einigen Mühlbesitzern, die allbereits vorhin Einwendungen gemacht hätten, eine Revision anbegehrkt und ein zweyter Augenschein veranstaltet worden, der aber ebenfalls zu Gunsten des Petenten ausgefallen sey.

Nichtsdestoweniger, und ungeachtet sein Begehren einer Mühle zu bauen, von seiner und mehreren benachbarten Gemeinden unterstützt sey, habe der Volkz. Rath den 15. Jenner 1801, durch einen Beschluss, die Concession der Verwaltungskammer von Solothurn zurückgenommen, und den Petenten in seinem Begehren abgewiesen.

Der Petent Adam, dessen Bittschrift von 15 Beispielen begleitet ist, verlangt Aufhebung dieses Beschlusses des Volkz. Rath. — An die Polizey-Com. gewiesen.

4. Das Insurrektionsebe hatte, wie bekannt, im Frühjahr 1799 auch mehrere Gegenden im Canton Oberland ergriffen; die einen mussten mit bewaffneter Hand zur Ruhe gebracht werden, die andern hingegen sahen auf die Vorstellungen einiger Vernünftigen unter ihnen, die Thorheit eines solchen Wagstücks sogleich ein und kehrten den nemlichen Tag, wo sie sich bewaffnet versammelt hatten, wieder, ohne einzigen Umsug, zurück, nach Haus. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

1. Sendschreiben an die Kirchgemeinde in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli 1800.  
S. 13. (Unterschriften: Joh. Th., Decan,  
David Müslin, oberster Helfer. Fr. Lund.  
Stephan, zweyter Helfer.)